

## Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung

über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach der jeweils gültigen EG-Öko-Basisverordnung<sup>1</sup> in Hessen.

Betriebsfirmierung/ Name:	Alle Kontrolldaten im <u>landwirtschaftlichen Bereich</u> , Stichproben bitte mit P markieren  keine reinen SUB- oder Verarbeitungs-Kontrollen (bitte das Datum jeder durchgeführten Kontrolle angeben):									
Ansprechpartner <i>[wenn abweichend]</i> :	Im aktuellen Jahr fand <b>keine</b> Kontrolle statt: <input type="checkbox"/>  <table border="1"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									
Straße:	Personenident <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
PLZ und Ort:	Unternehmensident <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
EG-Kontrollnummer.:	PEB Datum <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
Kontrolljahr:	Eingangsstempel <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									

Der Betrieb wirtschaftet im **GESAMTBETRIEB** (Landwirtschaftliche Bodenproduktion, Gartenbau und Tierhaltung, ausgenommen Bienenhaltung / Aquakultur) nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß VO (EU) 2018/848. **[HINWEIS: Nur gesamtbetrieblich wirtschaftende Betriebe gemäß dieser Verordnung sind förderfähig].**

Ja       Nein

Der Betrieb befindet sich noch in der gesamtbetrieblichen Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 10 **VO (EU) 2018/848**.

Ja       Nein

**NEU! HINWEIS:** Die Antragstellenden haben im Rahmen der Abgabe des Gemeinsamen Antrages der digitalen Übermittlung der relevanten Dokumente durch ihre Kontrollstelle an die Zahlstelle zugestimmt (die Anlage 4 kann dabei auch in Listenform von Kontrollstelle an die Zahlstelle vorgelegt werden). Sofern die Kontrollstelle die Dokumente nicht digital übermittelt, haben die Antragstellenden weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass eine Kopie jedes Auswertungsschreibens der zuständigen HALM-Bewilligungsstelle unverzüglich nach Erhalt vorgelegt wird. Ferner, dass die Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung im Original für das laufende Jahr frühestens ab 1.12. und bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorgelegt wird.

Die Kontrollstelle hat ihre Kontrollen im Rahmen des Kontrollsystems gemäß der **VO (EU) 2018/848** durchgeführt. Die Haftung der überprüfenden Kontrollstelle, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

--	--	--

Ort                      Datum                      Bestätigung Kontrollstelle (Firmenstempel und Unterschrift)

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates